

# STATUTEN

## TESLA OWNERS CLUB HELVETIA T O C H

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1: Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen 'Tesla Owners Club Helvetia' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

#### Art. 2: Sitz

<sup>1</sup> Der Sitz des Vereins ist in Zug.

<sup>2</sup> Die Adressen lauten 'T O C H, Postfach, 6300 Zug' sowie [www.teslaowners.ch](http://www.teslaowners.ch) und [www.teslaowners.li](http://www.teslaowners.li).

#### Art. 3: Zweck

<sup>1</sup> Das oberste Ziel und Leitsatz des Vereins ist die Mission von Tesla, 'To Accelerate the World's Transition to Sustainable Transport and Energy' (den Wandel der Welt hin zur nachhaltigen Mobilität und Energie zu beschleunigen).

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt

- a) der Elektromobilität in der Schweiz so schnell als möglich zum Durchbruch zu verhelfen
- b) den Austausch zwischen Tesla Owners in der Schweiz und Liechtenstein, mit anderen Clubs, Organisationen der Elektromobilität sowie mit Tesla Inc., primär Schweiz, Europa und der übrigen Welt
- c) die Veranstaltung von Events für Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit
- d) die Organisation und Unterstützung von Events, Arbeits- und Sektionsgruppen
- e) das Sammeln von Fakten, Wissens- und Erkenntnisvermittlung sowie Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit zum Thema Elektromobilität und erneuerbare Energie, für Mitglieder und die Öffentlichkeit
- f) das gesellschaftliche und politische Engagement zur Förderung der Elektromobilität im Allgemeinen und Tesla im Besonderen
- g) Ansprechpartner zu sein für Behörden, Medien und Interessierte
- h) Benachteiligten der Gesellschaft Freude zu bereiten und Gutes zu tun

<sup>3</sup> Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4: Kategorien

<sup>1</sup> Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönnermitglieder

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **Art. 5: Aktivmitglieder**

- <sup>1</sup> Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufnahme Halter eines Tesla Fahrzeugs sind, ausgewiesen durch die Tesla VIN oder einer gültigen Reservation für ein Tesla-Fahrzeug.
- <sup>2</sup> Jedes Aktivmitglied hat ein Stimmrecht, unabhängig der Anzahl Tesla Fahrzeuge oder Tesla VIN.
- <sup>3</sup> Nur Aktivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- <sup>4</sup> Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

## **Art. 6: Passivmitglieder**

- <sup>1</sup> Ehepartner, Lebenspartner und volljährige Familienangehörige eines Aktivmitgliedes, ohne eigenes Tesla Fahrzeug, können Passivmitglied werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Passivmitglieder aufnehmen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, aber dem Vereinszweck in anderer Weise sehr förderlich sind.
- <sup>3</sup> Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- <sup>4</sup> Passivmitglieder bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.

## **Art. 7: Ehrenmitglieder**

- <sup>1</sup> Mitglieder, die sich um den Verein oder seinen Zweck besonders verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- <sup>2</sup> Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Passivmitglieder.
- <sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **Art. 8: Gönnermitglieder**

- <sup>1</sup> Private oder juristische Personen, die dem Verein ein Mehrfaches des Mitgliederbeitrages zur Verfügung stellen, kann die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Gönnermitgliedern ernennen und die Mitgliedschaftsdauer bestimmen.
- <sup>2</sup> Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Ehrenmitglieder.

## **Art. 9: Anmeldung und Eintritt**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft ist via Online-Formular zu beantragen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern und teilt dies schriftlich mit.
- <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft beginnt per Valuta erfolgter Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

## **Art. 10: Verwaltung von Mitgliederdaten**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederliste ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, ausschliesslich für die interne Kommunikation.
- <sup>2</sup> Das Herausgeben von Mitgliederdaten an Dritte oder deren statistische Auswertung, ohne ihr vorheriges und nachweisbares Einverständnis, ist nicht zulässig und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- <sup>3</sup> Mit der Anmeldung bei einem Event des Vereins, stimmt das anmeldende Mitglied ausdrücklich der Weitergabe, der dem Verein bekanntgegebenen Daten, an den Veranstalter des Events zu.

## **Art. 11: Mitgliederbeitrag**

- <sup>1</sup> Den Mitgliederbeitrag legt die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, fest.
- <sup>2</sup> Mitglieder haben innert 30 Tagen nach Erhalt des Aufnahmeentscheides den vollen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Erfolgt der Aufnahmeentscheid im letzten Quartal des Vereinsjahres, so ist der halbe Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>4</sup> In den darauffolgenden Jahren ist der Mitgliederbeitrag bis 31. Januar zu bezahlen.
- <sup>5</sup> Zahlungen, insbesondere Mitgliederbeiträge sind aus buchhalterischen Gründen via E-Banking und jeweils separat zu überweisen.

## **Art. 12: Austritt**

- <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

## **Art. 13: Ausschluss**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen. Insbesondere steht dem Vorstand das Recht zu, wenn
  - a) das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet,
  - b) ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt,
  - c) ein Mitglied unberechtigt Daten von anderen Mitgliedern ohne deren Genehmigung verwendet oder an Dritte weitergibt.
- <sup>2</sup> Ausgeschlossene Mitglieder schulden für das angebrochene Jahr den vollen Mitgliederbeitrag.
- <sup>3</sup> Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen nach erhaltener schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, schriftlich Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Generalversammlung zu traktandieren. Das betreffende Mitglied ist von der Generalversammlung anzuhören, sie entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des von ihm ausgeschlossenen Mitglieds jederzeit ohne aufschiebende Wirkung bis zur entsprechenden Generalversammlung aussetzen.

## **III. Organisation**

### **Art. 14: Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Revisoren
  - d) Die Sektionen
  - e) Die Arbeitsgruppen
- <sup>2</sup> Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 15: Einberufung und Anträge**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, bis 30. April statt und wird vom Vorstand einberufen.
- <sup>2</sup> Sie hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden, inklusive Jahresrechnung und Budget, per E-Mail zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung mit Begründung verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 30 Tage nach Einberufung zu erfolgen, der Versand der Traktandenliste per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.
- <sup>4</sup> Jedes Aktivmitglied hat das Recht, beim Vorstand Anträge einzureichen. Dieser traktandiert sie, sofern die Anträge mit Begründung per eingeschriebenem Brief an den Präsidenten bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung zugestellt wurden. Nicht traktandierete Anträge, werden nicht behandelt.

#### **Art. 16: Kompetenzen und Traktanden**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und hat folgende Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Mutationen des Mitgliederbestandes

- c) Kenntnisnahme Revisionsbericht und Genehmigung Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
  - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das folgende Vereinsjahr
  - e) Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
  - f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, einzeln. Die Landesregionen und Geschlechter sollten nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden
  - g) Wahl von zwei Revisoren aus dem Bestand der Aktivmitglieder
  - h) Genehmigung von Statuten-, Leitbild- und Reglementsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Traktanden des Vorstands sowie Anträge von Mitgliedern
  - j) Beschlussfassung über Ausschlussrekluse von Mitgliedern
  - k) Auflösung des Vereins und Bestimmung des Liquidators sowie Verwendung des Restvermögens
- <sup>2</sup> Der Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung ist bekannt zu geben.

### **Art. 17: Beschlussfähigkeit, Vertretung, Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- <sup>2</sup> Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch einen vorgängig von diesem Mitglied dafür bezeichneten Vertreter ausgeübt.
- <sup>3</sup> Eine Vertretung des Stimmrechts ist per Vollmacht möglich. Sie kann aber nur durch ein Aktivmitglied ausgeübt werden.
- <sup>4</sup> Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- <sup>5</sup> Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

### **Art. 18: Durchführung von schriftlichen Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Notwendige Entscheide, welche zwischen den Generalversammlungen in deren Kompetenz fallen, können ausnahmsweise per schriftlicher Abstimmung herbeigeführt werden.
- <sup>2</sup> Die elektronische Stimmabgabe ist zulässig (E-Mail, App etc.).
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist für die Durchführung verantwortlich. Er regelt und kommuniziert das Vorgehen.

### **Art. 19: Vorsitz, Protokoll**

- <sup>1</sup> Vorsitz führt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler, vorzugsweise aus dem Kreis der nicht Stimmberechtigten.
- <sup>3</sup> Der Aktuar verfasst das Protokoll, welches innert 30 Tage per E-Mail an die Mitglieder versendet wird. Zudem wird dieses auf der Homepage den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **B. Vorstand**

### **Art. 20: Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal aus 9 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier sind zwingend zu besetzende Funktionen.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Vereinsjahr. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- <sup>4</sup> Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich begründet zurücktreten.
- <sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- <sup>6</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen mindestens eines Drittels seiner Mitglieder.

### **Art. 21: Kompetenzen und Pflichten**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren
  - b) Verfassen von Leitbilder, Reglemente und Weisungen für sich, den Verein, die Sektionen und Arbeitsgruppen, betreffend Geschäftstätigkeit, interne Organisation sowie Entschädigungen
  - c) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
  - d) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - e) Erstellung des Jahresberichts, Jahresrechnung und des Budgets sowie die Vorbereitung der Generalversammlung
- 4 Der Vorstand regelt in einem Reglement Funktionen, Resort, deren Aufgaben und Kompetenzen.
- 5 Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte gegen eine angemessene Entschädigung anstellen, beauftragen oder eine Geschäftsstelle einsetzen, sofern budgetiert und von der Generalversammlung genehmigt.

### **Art. 22: Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Präsident und der Vizepräsident sowie die vom Vorstand bestimmten weiteren Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

## **C. Revisoren**

### **Art. 23: Zusammensetzung und Pflichten**

- 1 Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- 2 Revisoren dürfen drei Jahre vor ihrer Revisionstätigkeit nicht im Vorstand tätig gewesen sein.
- 3 Als Revisor kann auch eine juristische Person gewählt werden.
- 4 Revisoren haben die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins zu prüfen und über ihren Befund dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen. Die Teilnahme der Revisoren an der Generalversammlung ist zwingend.

## **D. Sektionen**

### **Art. 24: Konstituierung**

- 1 Um der Grösse des Vereins, den regionalen Eigenheiten und Anliegen Rechnung zu tragen, können sich Sektionen konstituieren.
- 2 Über die Anerkennung neuer Sektion entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 3 Die territoriale Abgrenzung der Sektionen legt der Vorstand im Streitfall abschliessend fest.
- 4 Der Vorstand verfasst eine einheitliche Wegleitung für alle Sektionen aufgrund einer Vernehmlassung.

### **Art. 25: Tätigkeiten und Unterstützung**

- 1 Die Sektionen leben den Vereinszweck in ihrer Region.
- 2 Der Vorstand kann den Sektionen die Ausführung bestimmter Events übertragen.

## **E. Arbeitsgruppen**

### **Art. 26: Konstituierung**

- 1 Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst und bestimmt wer sie leitet.
- 2 Jeder Arbeitsgruppe ist ein Vorstandsmitglied zugeteilt.

### **Art. 27: Tätigkeiten und Unterstützung**

- 1 Der Vorstand kann, für zeitlich begrenzte, spezifische Projekte, Aufgaben und Events, Arbeitsgruppen bilden.
- 2 Der Vorstand unterstützt sie nach Möglichkeit administrativ, technisch, materiell und finanziell.

## **IV. Mittel**

### **Art. 28: Einnahmen**

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins werden aus folgenden Einnahmen generiert:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Freiwillige Zuwendungen und Gönnerbeiträge
- c) Übrige Zuwendungen (Sponsoring, Provisionen, etc.)
- d) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen
- e) Einnahmen aus Artikelverkäufen
- f) Erträge aus Vereinsvermögen

### **Art. 29: Verwendung**

- <sup>1</sup> Die Mittel des Vereins (Vermögen und Einnahmen) sind ausschliesslich für den Verein und die Tätigkeiten seiner Mitglieder zu verwenden.
- <sup>2</sup> Der dem Vorstand pro Rechnungsjahr zur Verfügung gestellte Betrag für Unvorhergesehenes darf 10% der Einnahmen nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **Art. 30: Spesen**

- <sup>1</sup> Die Organe haben grundsätzlich nur Anrecht auf anteilige Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gegen Quittung, in Abhängigkeit der jährlichen Einnahmen und des aktuellen Vermögens.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erstellt hierfür ein Spesenentschädigungsreglement.

### **Art. 31: Haftung**

- <sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32: Rechnungs- und Vereinsjahr**

- <sup>1</sup> Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis Ende 31. Dezember.

### **Art. 33: Auflösung und Liquidation**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Der Beschluss zur Auflösung bedarf mindestens zwei Drittel der anwesenden berechtigten Stimmen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand liquidiert den Verein, sofern die Generalversammlung nicht einen Liquidator bestimmt.
- <sup>4</sup> Das Restvermögen wird für gemeinnützige Zwecke eingesetzt. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 34: Inkraftsetzung**

- <sup>1</sup> Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung am 21. Oktober 2018, beim Sonnenkraftwerk und Windpark Mont Soleil Schweiz, genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

*M. Haudenschild*  
Präsident

*M. Boch*  
Vizepräsident